

GRUNDSÄTZE FÜR DEN SCHUTZ DES BILDNISSES DER KINDER
IN DER STIFTUNG FÜR DIE INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGSSTÄTTE IN OŚWIĘCIM

Das Stiftungspersonal lässt sich von dem Prinzip leiten, dass all diese Tätigkeiten dem Wohl des Kindes Rechnung tragen und in seinem besten Interesse durchgeführt werden. Das Personal behandelt das Kind mit Respekt und berücksichtigt seine Bedürfnisse. Die Stiftung gewährleistet die höchsten Standards für den Schutz personenbezogener Daten der Kinder in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. In Anerkennung des Rechtes des Kindes auf Wahrung seiner Privatsphäre und auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte sorgt die Stiftung für den Schutz des Bildnisses des Kindes.

Zu den Verfahren zum Schutz des Bildnisses des Kindes gehören:

1. Einholung der schriftlichen Zustimmung der Eltern/gesetzlichen Vormunde und der mündlichen Zustimmung der Kinder, bevor ein Foto/eine Aufnahme gemacht und veröffentlicht wird;
2. Erklärung, zu welchem Zweck und in welchem Kontext Fotos/Aufnahmen gemacht werden, wie diese Daten aufbewahrt werden und welches potenzielle Risiko mit der Online-Veröffentlichung der Fotos/Aufnahmen verbunden ist;
3. Vermeidung der Beschriftung der Fotos/Aufnahmen mit Informationen, die den Vor- und Nachnamen des Kindes erkennen lassen. Wenn es notwendig ist, das Kind zu beschriften, ist nur der Vorname zu verwenden;
4. Verzicht auf die Offenlegung jeglicher sensiblen Informationen über das Kind, u.a. in Bezug auf die Gesundheit, die finanzielle oder rechtliche Situation, in Verbindung mit der Abbildung des Kindes;
5. Verringerung des Risikos der Vervielfältigung und der unangemessenen Verwendung der Fotos/Aufnahmen von Kindern durch die Annahme folgender Grundsätze:
 - Alle Kinder auf dem Foto/der Aufnahme müssen bekleidet sein und die Situation auf dem Foto/der Aufnahme darf das Kind nicht erniedrigen, lächerlich machen oder in einem negativen Zusammenhang darstellen,
 - die Fotos/Aufnahmen sollen auf die Aktivitäten der Kinder fokussiert sein und die Kinder nach Möglichkeit in einer Gruppe, und nicht Einzelpersonen zeigen;
6. Verzicht auf die Veröffentlichung von Fotos von Kindern, die nicht mehr unter der Obhut der Stiftung stehen, wenn diese Kinder oder deren Eltern/gesetzliche Vormunde in die Verwendung der Fotos nach Beendigung der Zusammenarbeit mit der Stiftung nicht eingewilligt haben;
7. Annahme des Grundsatzes, dass alle Verdachtsfälle und Probleme, die eine unangemessene Verbreitung der Abbildungen der Kinder betreffen, erfasst und dem Direktor der IJBS gemeldet werden sollen, ebenso wie andere beunruhigende Signale, die auf eine Gefährdung der Sicherheit der Kinder hindeuten.

Abbilden der Kinder für den Gebrauch durch die Stiftung

1. Für den Fall, dass die Stiftung Abbildungen der Kinder für ihren eigenen Gebrauch erstellt, erklären wir Folgendes:

- Die Kinder und die Eltern/gesetzlichen Vormunde werden immer darüber informiert, dass die jeweilige Veranstaltung aufgezeichnet wird;
- in dem aufgezeichneten Video- oder Filmmaterial sollen Kinder nach Möglichkeit die Gelegenheit haben, in ihrem eigenen Namen zu sprechen, damit ihre Handlungs- und Entscheidungskompetenz unterstrichen wird;
- die Zustimmung der Eltern/gesetzlichen Vormunde zur Aufzeichnung der Veranstaltung muss schriftlich erteilt werden.

2. Wird mit der Aufzeichnung der Veranstaltung eine externe Person (Fotograf oder Videofilmer) beauftragt, so ist es notwendig, für die Sicherheit der Kinder wie folgt zu sorgen:

- Die Person/Firma, die die Veranstaltung aufzeichnet, wird zur Einhaltung dieser Leitlinien verpflichtet,
- die Person/Firma, die die Veranstaltung aufzeichnet, wird verpflichtet, während der Veranstaltung ein Namensschild zu tragen,
- es wird nicht zugelassen, dass die Person/Firma, die die Veranstaltung aufzeichnet, ohne Aufsicht des Personals der IJBS mit den Kindern zusammen ist,
- die Eltern/gesetzlichen Vormunde und die Kinder werden darüber informiert, dass die aufzeichnende Person/Firma bei der Veranstaltung dabei sein wird, und es wird sichergestellt, dass eine schriftliche Zustimmung der Eltern/gesetzlichen Vormunde zum Abbilden ihrer Kinder vorliegt. Handelt es sich bei dem abgebildeten Kind nur um ein Detail des Ganzen, z. B. einer Versammlung, einer Landschaft oder einer öffentlichen Veranstaltung, ist die Zustimmung der Eltern/gesetzlichen Vormunde nicht erforderlich.

Abbilden der Kinder für den privaten Gebrauch

Wenn die Eltern/gesetzlichen Vormunde oder die Teilnehmer einer durch die Stiftung organisierten Veranstaltungen Abbildungen der Kinder für den privaten Gebrauch erstellen, ist zu Beginn jeder solchen Veranstaltung auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Verwendung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Fotos/Aufnahmen, auf denen Kinder und Erwachsene abgebildet sind, bedarf der Zustimmung dieser Personen, die bei Kindern durch deren Eltern/gesetzliche Vormunde erteilt wird;
2. die Fotos/Aufnahmen, auf denen Kinder abgebildet sind, dürfen nicht in sozialen Medien oder auf offenen Websites veröffentlicht werden, es sei denn, die Eltern/gesetzlichen Vormunde dieser Kinder haben ihre Zustimmung dazu erteilt;
3. Vvr der Veröffentlichung eines Fotos/einer Aufnahme im Internet ist es immer sinnvoll, die Datenschutzeinstellungen zu überprüfen, um sich zu vergewissern, wer auf die Abbildung des Kindes zugreifen kann.

Abbilden der Kinder durch Dritte und Medien

1. Wenn Medienvertreter oder jegliche anderen Personen eine durch die Stiftung organisierte Veranstaltung aufzeichnen und das gesammelte Material veröffentlichen wollen, müssen sie vorher einen entsprechenden Antrag stellen und die Zustimmung des Direktors der IJBS einholen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass eine schriftliche Zustimmung der Eltern/gesetzlichen Vormunde zur Erstellung der Abbildungen ihrer Kinder vorliegt. Erforderlich sind folgende Angaben:

- Vorname, Nachname und Anschrift der Person bzw. der Redaktion, die den Antrag auf Zustimmung stellt,

- Begründung für die Notwendigkeit der Aufzeichnung der Veranstaltung sowie Information darüber, wie und in welchem Kontext das gesammelte Material verwendet wird,

- unterzeichnete Erklärung über die Übereinstimmung der Angaben mit dem Sachverhalt.

2. Das Stiftungspersonal darf den Medienvertretern und unbefugten Personen nicht gestatten, Abbildungen eines unter seiner Obhut stehenden Kindes ohne schriftliche Zustimmung eines Elternteils/gesetzlichen Vormunds des Kindes und ohne Zustimmung des Direktors der IJBS zu erstellen.

3. Das Stiftungspersonal darf die Medienvertreter nicht mit den Kindern in Kontakt bringen, den Medien keine Kontaktdaten der Eltern/gesetzlichen Vormunde der Kinder mitteilen und gegenüber den Medienvertretern keine Aussagen über den Fall des Kindes oder Elternteils/gesetzlichen Vormunds machen. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn ein Mitglied des Personals davon überzeugt ist, dass seine Aussage in keiner Weise aufgezeichnet wird. In begründeten Sonderfällen kann der Direktor der IJBS beschließen, sich mit den Eltern/gesetzlichen Vormunden des Kindes in Verbindung zu setzen, um die Vorgehensweise zur Einholung ihrer Zustimmung zum Kontakt mit Medien zu vereinbaren.

Regeln für den Fall, dass keine Zustimmung zum Abbilden des Kindes erteilt wird

Wenn die Kinder, Eltern/gesetzlichen Vormunde keine Zustimmung zur Erstellung von Abbildungen des Kindes erteilt haben, muss diese Entscheidung respektiert werden. In diesem Fall ist mit den Eltern/gesetzlichen Vormunden und den Kindern im Voraus zu vereinbaren, wie die Person, die die Veranstaltung aufzeichnet, das Kind identifizieren kann, damit dieses Kind auf Einzel- und Gruppenfotos nicht abgebildet wird. Das Kind, das nicht abgebildet werden soll, darf durch die angenommene Lösung nicht ausgegrenzt werden.

Aufbewahrung der Fotos und Aufnahmen

Materialien, in denen Kinder abgebildet sind, werden in Übereinstimmung mit Gesetzesvorschriften und sicher für die Kinder aufbewahrt:

1. Analoge Datenträger, die Fotos und Aufnahmen enthalten, werden in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt, und elektronische Datenträger, die Fotos und Aufnahmen enthalten, werden in einem geschützten Ordner gespeichert, auf den nur die durch die IJBS autorisierten Personen Zugriff haben. Die Datenträger werden für einen in den Archivierungsvorschriften vorgeschriebenen oder durch die Organisation in der Datenschutzpolitik festgelegten Zeitraum aufbewahrt;

2. es ist nicht zulässig, elektronisches Material, das Abbildungen von Kindern enthält, auf unverschlüsselten oder mobilen Datenträgern wie Mobiltelefonen und tragbaren Speichermedien (z.B. USB-Sticks) zu speichern;

3. dem Personal ist es nicht gestattet, persönliche Aufnahmegeräte (z. B. Mobiltelefone, Fotoapparate, Videokameras) zu verwenden, um Abbildungen der Kinder zu erstellen;

4. Die einzigen Geräte, die zu diesem Zweck verwendet werden dürfen, sind Aufnahmegeräte, die der Stiftung gehören.